

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 38 (1986)
Heft: 16

Artikel: Allen recht getan?
Autor: Jaeggi, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-931365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urs Jaeggi

Allen recht getan?

Am 2. Dezember 1984 hatten die Stimmberechtigten im dritten Anlauf dem Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen (Art. 55^{bis}) zugestimmt. Vor kurzem nun hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Ausführungsgesetzgebung eröffnet. Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, das sei vorweggenommen, ist ein Versuch, gegenläufige Interessen medienpolitischer Art unter einen Hut zu bringen. Ob mit ihm der Konsens gefunden wurde, der sowohl die Befürworter einer Regelung der elektronischen Medien im öffentlich-rechtlichen Sinne wie auch die Verfechter einer weitgehenden Liberalisierung und Privatisierung zufriedenstellt, wird wohl schon die Vernehmlassung zeigen. Erste Reaktionen lassen vermuten, dass sich in keinem Lager grosse Begeisterung breit macht. Als Grundlage zu einer Diskussion aber wird dem Entwurf über Parteien und Gruppierungen hinweg eine gewisse Wertschätzung entgegengebracht.

Der Entwurf für ein Bundesgesetz über Radio und Fernsehen stützt sich im wesentlichen auf drei Grundpfeiler ab. Den ersten bildet der Verfassungsartikel 55^{bis} mit dem Leistungsauftrag einerseits und der Gewährleistung der Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie der Autonomie bei der Gestaltung von Programmen andererseits. Das zweite Fundament ergibt sich aus der Unterscheidung von drei Ebenen, auf denen Veranstalter aktiv werden können: nämlich lokal/regional, national/sprachregional und international. Auf allen drei Ebenen sind spezielle Regelungen vorgesehen. Das dritte Grundelement ergibt sich aus dem Nebeneinander von Veranstaltern mit einem gewissermassen öffentlichen Auftrag und der Pflicht zu einer Grundversorgung der Bevölkerung und privaten Betreibern von Radio- und Fernsehstationen, deren Programme eine Ergänzung bilden und/oder bestimmte Zielgruppen ansprechen.

Die Gesamtheit der Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen – nicht der einzelne Sender also – soll den im Verfassungsartikel erteilten *Leistungsauftrag* erfüllen, d. h. zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung der Hörer und Zuschauer beitragen, die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen, die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen und die Ereignisse sachgerecht darstellen.

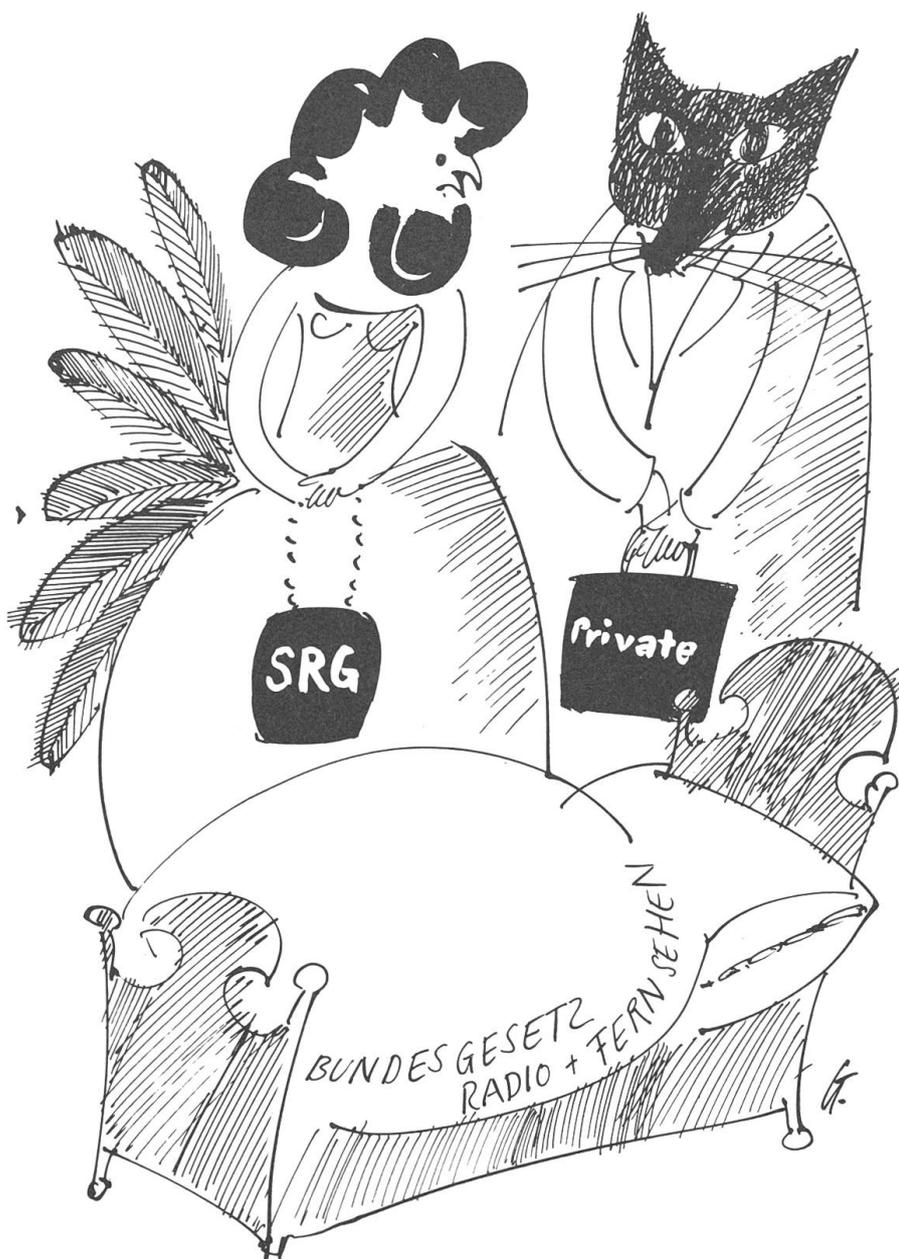
Für eine starke SRG

Offensichtlich in der Einsicht, dass allein private Veranstalter aus verschiedenartigen Gründen eine Vollversorgung der Schweiz mit Radio- und Fernsehprogrammen nicht garantie-

ren können oder wollen, haben die Schöpfer des Gesetzesentwurfs für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) eine Art *Sonderstellung* vorgesehen. Für die Veranstaltung nationaler und sprachregionaler Programme hat sie – als einzige – einen Anspruch auf eine Konzession (Art. 32). Der Gesetzgeber geht ganz eindeutig vom Standpunkt aus, dass es auf der nationalen Ebene einen starken Veranstalter braucht, der eine gewisse Grundversorgung gewährleistet.

Entsprechend hoch sind dafür die Auflagen, die der SRG gemacht werden. Sie ist in einen starken Auftrag eingebunden, der sie zur Gewährleistung verschiedener Dienstleistungen verpflichtet. Die Herstellung von TV- und Radioprogrammen in allen vier Landessprachen (Art. 33) gehört ebenso dazu wie die Berücksichtigung der Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie trägt, insbesondere durch Informationen zur freien Meinungsbildung bei, wobei sie die nationale und die sprachregionale Ebene vorrangig berücksichtigt. Sie leistet einen Beitrag zur kulturellen Entfaltung unter möglichst breiter Berücksichtigung schweizerischer Eigenleistungen. Speziell wird dabei das schweizerische Filmschaffen erwähnt und damit quasi die Verpflichtung der SRG zur Filmförderung (zum Beispiel durch Koproduktion und Teilfinanzierung im Sinne des Rahmenabkommens zwischen SRG und Filmfachverbänden) festgeschrieben (Art. 33 und 34).

Verstärkt wird der nationale Charakter der SRG noch durch die ihm zugedachte gesamtschweizerische Integrationsfunktion. Sie kommt rein äusserlich darin zum Ausdruck, dass die Fernsehprogramme aller drei Sprachregionen in der ganzen Schweiz verbreitet wer-



den müssen und nur in speziellen Fällen davon abgewichen werden darf (Art. 36).

Dieser Leistungsauftrag sichert der SRG einerseits ihre Existenz, andererseits wird durch die Auflagen ihr Handlungsspielraum eingeschränkt. Das kann durchaus sinnvoll sein, besonders dann, wenn die SRG auf ihren Auftrag verpflichtet wird, ohne gleichzeitig auf die Einschaltquoten schauen zu müssen. Ihre Programme hätten dann nicht nur eine gesamtschweizerische Integrationsfunktion unter dem Aspekt der Grundversorgung mit Radio und Fernsehen, sondern sie wären

möglicherweise auch eine echte Alternative zu den Mehrheitencharakter aufweisenden Programmen privater Veranstalter.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings schon die Frage, ob eine Interpretation des Textes in dieser Richtung überhaupt realistisch ist. Sollte nämlich der Auftrag dazu führen, die SRG mehr oder weniger auf einen Programm-Pflichtstoff unter dem Aspekt der Vollversorgung und der nationalen Integrationsfunktion zu verpflichten, während den privaten Veranstaltern eine Programmierung ohne besondere Auflagen zugebilligt wird, dann würde die SRG

ihrer Konkurrenzfähigkeit beraubt. Es gibt im Entwurf – ob gewollt oder nicht – Anzeichen für eine solche Entwicklung. So etwa wird auf die Festschreibung der genauen Programmzahl der SRG im Gesetz verzichtet und auf die Konzession verwiesen. Das bedeutet, dass der gegenwärtige Bestand der von der SRG produzierten und verbreiteten Programme nicht garantiert ist. Vor allem für die dritten Radioprogramme, die eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz für viele lokale Radiostationen darstellen, könnte dies problematisch werden. Ein anderes Beispiel: Es ist zwar durchaus sinnvoll, die SRG auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem schweizerischen Film zu fixieren. Aber gilt dasselbe denn nicht auch für private regionale oder internationale Veranstalter von Fernsehprogrammen, die Filme in ihr Angebot aufnehmen? Müssten nicht auch sie einen Beitrag zur Förderung des schweizerischen Filmschaffens leisten?

Möglichkeit einer privaten Konkurrenz

Dass die Sonderstellung, die der SRG im Gesetzesentwurf eingeräumt wird, ein recht zweischneidiges Schwert ist, geht aus einem anderen Umstand hervor. Der Monopolcharakter der SRG – sie war auf der nationalen/sprachregionalen Ebene bisher allein ermächtigt, Programme zu veranstalten – wird durch Artikel 41 gebrochen. So können, falls die technischen Verbreitungsmöglichkeiten bestehen und die SRG nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird, ihre konzessionsgemässen Leistungen zu erbringen, auch *andere Veranstalter* eine Konzession für nationale und sprachregionale Programme erhalten. Sie allerdings müssten

dann ebenfalls mit gravierenden Auflagen rechnen; nicht im Sinne eines Auftrages wie er für die SRG vorgesehen ist, sondern durch Beschränkungen vielseitiger Art.

So etwa könnte ein zweiter nationaler Sender verpflichtet werden, seine Programme vollständig zu verschlüsseln und nur gegen Entgelt anzubieten (eine Art Pay-TV). Möglich wäre auch eine Beschränkung der Werbezeit über das vorgesehene Mass hinaus sowie der Verzicht auf Werbung für bestimmte Waren- und Dienstleistungskategorien. Einschränkungen könnten ebenfalls bezüglich der Programminhalte verlangt werden, und schliesslich bietet das Gesetz die Möglichkeit, den Konzessionär für einen bestimmten Anteil an eigenen Leistungen und schweizerischen Produktionen, insbesondere an schweizerischen Filmen in die Pflicht zu nehmen.

Von entscheidender Bedeutung ist zudem die Tatsache, dass allfällige weitere Veranstalter im nationalen/sprachregionalen Bereich ihren Betrieb weder durch Empfangsgebühren noch durch Finanzhilfen im Sinne von Subventionen finanzieren dürfen. Sie müssen auf Werbung und/oder Teilnehmerentgelte ausweichen. Die Finanzierung über Gebühren bleibt in diesem Bereich der SRG vorbehalten. Hinter dieser eindeutigen und, wie mir scheint, überaus sinnvollen Privilegierung steht der Wille des Gesetzgebers, die SRG auf nationaler/sprachregionaler Ebene zu schützen, ja ihr als Veranstalter *Priorität* einzuräumen.

Ob die Privilegierung der SRG als nationale/sprachregionale Veranstalterin genügt, um dieser ihre staatspolitisch wichtige Position im Kommunikationsbereich zu sichern, wird sich erst noch beweisen müssen, sofern der Gesetzesentwurf in den Be-

mühungen um eine starke SRG überhaupt die Zustimmung einer Mehrheit findet. Das ist keineswegs sicher, tendieren doch heute verschiedene, vor allem wirtschaftlich orientierte Gruppierungen in Richtung einer Privatisierung von Radio und Fernsehen auch im nationalen/sprachregionalen Bereich. Dass sie sich mit Einschränkungen in den Bereichen Programm, Finanzierung und Werbung nicht so leicht abfinden werden, liegt auf der Hand. Sie steuern – al-

lenfalls in Konkurrenz zur SRG – ein ohne Restriktionen empfangbares Vollprogramm an. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sie dazu die Bewilligung der Bundesversammlung brauchen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, welcher Stellenwert einer allfälligen Entscheidung für eine direkte Konkurrenzierung der SRG beigemessen wird. Ob das Parlament – zumindest in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung – überhaupt in der Lage ist, die ihm



damit auferlegte Verantwortung für eine so weitreichende Entscheidung medienpolitischer Art wahrzunehmen, muss indessen nach den letzten Mediendebatten ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Sein jüngster Streich: Im Nationalrat ist die Verankerung eines Artikels für eine minimale Presseförderung, über die Verhinderung missbräuchlicher Zeitungsmonopole, die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und die berufliche Aus- und Weiterbildung im Pressebereich in der Bundesverfassung von einer bürgerlichen Mehrheit durch Nicht-eintreten sang- und klanglos gebodigt worden. Man mochte dem Bund in diesem Bereich keine Kompetenzen einräumen und beraubte ihn damit der minimalsten Möglichkeit einer gesamtheitlichen Regelung der Medien auf Verfassungsebene, indem ein Teilbereich – die Printmedien – ausgeschlossen wurde (vgl. dazu das Editorial in Nr. 6/86).

Sponsoring zugelassen

Mit der (vorsichtigen) Öffnung der nationalen/sprachregionalen Ebene für allfällige weitere Veranstalter ist der letzte Monopolbereich der SRG gefallen, nachdem auf dem lokalen sowie auf dem internationalen Niveau durch entsprechende, kaum mehr rückgängig zu machende Versuchsverordnungen private Veranstalter schon zuvor zugelassen wurden. Es ist kaum anzunehmen, dass sich die ursprüngliche Ordnung, die auf dem Prinzip eines Gleichgewichts und der gegenseitigen Kontrolle durch die einerseits privat organisierten Printmedien und andererseits durch die öffentlich-rechtlich geregelten elektronischen Medien beruhte, jemals wieder hergestellt werden kann. In dieser Hinsicht ge-

ben sich die Autoren des Gesetzesentwurfs realistisch: Sie gehen von der Erkenntnis aus, dass der Schritt zur Privatisierung und damit Kommerzialisierung der Medien längstens vollzogen ist. Ein Festhalten an der theoretischen Monopolsituation der SRG hätte den Entwurf jeder realistischen Chance, akzeptiert zu werden, von vornherein beraubt.

Dass die Entwicklung zur Privatisierung und Kommerzialisierung von Radio und Fernsehen allen anderen Beteuerungen zum Trotz negative Auswirkungen auf die Qualität der elektronischen Kommunikation haben wird, liegt auf der Hand. Die immer wieder in den Vordergrund gestellte Behauptung, dass durch Konkurrenz die Qualität und durch eine Vermehrung des Angebotes die Programmvierfalt zunehmen, ist bisher nirgendwo bestätigt worden. Das Gegenteil ist nachweisbar: Konkurrenz führt gerade bei werbefinanzierten Radio- und TV-Programmen zu Qualitätszerfall, weil im Geringsten um möglichst hohe Einschaltquoten das Niveau des Angebotes gesenkt wird. Und die Vervielfachung der Programmanbieter hat nicht zu einer grösseren Vielfalt des Angebotes geführt, sondern zur Situation, dass die gleichen Sendungen, Serien, Filme auf immer mehr Kanälen empfangbar sind. Gerade aus diesen Erkenntnissen leitet sich denn auch die Forderung nach einer starken SRG ab.

Die Öffnung zur Kommerzialisierung von Radio und Fernsehen lässt sich im Gesetzesentwurf auch an einem anderen Faktum erkennen: Sponsoring – im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen verschämt als *Zuwendungen Dritter* bezeichnet – soll zugelassen werden. Sponsoring – gemeint ist die volle oder teilweise Finanzierung eines bestimmten Pro-

grammangebotes durch eine Firma oder eine Institution – könne zu einer Bereicherung führen, wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf geschrieben. Das stimmt im Fall gewisser Angebote – zu denken ist dabei etwa an die Übertragung von Konzerten, Opern und andern kulturell hochstehenden Ereignissen – zweifellos. Zu bedenken wäre indessen auch, dass Sponsoring eine direkte Einflussnahme der Sponsoren auf die Programmgestaltung erlaubt. Das lässt sich auch mit der Forderung nach weitgehender Transparenz und dem ausdrücklichen Verbot, Werbung zu betreiben und Aussagen über Waren und Dienstleistungen zu machen, nicht verhindern. Dass die Autoren des Gesetzesentwurfs um die Gefahren des Sponsoring wussten, ersieht man aus der Tatsache, dass im problematischen Artikel 22, der die Zuwendungen Dritter regelt, dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere Bestimmungen zu erlassen, falls sich dies zum Vollzug des Gesetzes als notwendig erweist.

Die Zulassung von Sponsoring ist enttäuschend. Es kann nicht im Sinne freiheitlicher und unabhängiger Medien sein, sich von Firmen und Institutionen Sendungen und Sendereihen finanzieren zu lassen. Der Beeinflussung Aussenstehender auf die Programmgestaltung ist weder im öffentlichen noch im privat kontrollierten Medienbereich eine gute Seite abzugewinnen. Sponsoring wird nämlich ausschliesslich dort betrieben, wo ein entsprechendes Programm-Umfeld gewährleistet wird. Oder anders ausgedrückt: Mit der Zahl der gesponserten Sendungen nimmt die Befangenheit und Abhängigkeit des Senders zu.

Werbung: keine amerikanischen Zustände

Wird Sponsoring im Gesetzesentwurf eher als eine ergänzende Massnahme zur Finanzierung von Programmen betrachtet – was die Angelegenheit in keiner Weise weniger heikel macht –, so bildet die eigentliche Werbung eine, wenn nicht die *tragende* Säule der privaten Veranstalter. Es verwundert denn auch nicht, dass der Entwurf eine gewisse Lockerung der Bestimmungen vorsieht. Explizit verboten ist laut Artikel 21 nur noch die politische und die religiöse Werbung. Der Bundesrat *kann* – aber er *muss* nicht – zum Schutz der Jugend und aus gesundheitspolitischen Gründen weitere Werbeverbote erlassen (zum Beispiel für Alkohol, Nikotin und Pharmaka). Auch das Werbeverbot an Sonntagen ist im Gesetzesentwurf nirgendwo mehr festgeschrieben. Zwar kann die Konzessionsbehörde Bestimmungen über die Plazierung der Werbung im Programm erlassen oder diese in einzelnen Programmen gar ganz ausschliessen (zum Beispiel bei den Radioprogrammen der SRG), aber sie ist dazu keineswegs verpflichtet.

Die Lockerung hat ihre Ursache wohl nicht nur in der Absicht, den Veranstaltern neue Quellen der Werbung zu erschliessen, sondern hauptsächlich in der Anpassung an die in der Regel weniger restriktiven Bestimmungen vor allem privater ausländischer Sender, die in der Schweiz empfangen werden können. Die Erfahrung zeigt, dass schweizerische Firmen Werbegelder unter Umständen in solche Sender investieren, um vom Ausland her in der Schweiz für ihre Produkte zu werben. Dass dies sowohl privaten Veranstaltern wie der SRG ein Dorn im Auge ist und dass

gleich lange Spiesse für alle gefordert werden, muss akzeptiert werden. Dennoch stellt sich die Frage, wie weit die bisher geltenden Bestimmungen gelockert werden sollen. Es gibt stichhaltige soziale und ethische Gründe genug, es nicht zu tun.

Immerhin: Amerikanische Zustände sollen in der Schweiz nicht herbeigeführt werden. Nach wie vor regelt der Bundesrat die höchstzulässige Werbezeit, wobei er laut Absatz 4 des Verfassungsartikels 55^{bis} auf die Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, Rücksicht zu nehmen hat. Und nach wie vor muss Werbung als solche klar erkennbar sein und vom übrigen Programm deutlich getrennt werden. Am Grundsatz, dass in sich geschlossene Sendungen nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen, soll nicht gerüttelt werden. Oder etwa doch? Eine Variante sieht vor, dass Sendungen, die länger als eine Stunde dauern – ein Spielfilm etwa – einmal durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Da, meine ich, geht die in Belangen der Werbung von den Gesetzesautoren praktizierte Flexibilität, die dem Bundesrat als Konzessionsbehörde viele Varianten und Interpretationsmöglichkeiten offenlässt, etwas gar weit. Das Recht des Rezipienten, eine Radio- oder TV-Sendung integral und ohne Unterbrechung zu hören oder zu sehen, darf unter keinen Umständen geschmälert werden.

Neben der Werbung gelten auch Teilnehmerentgelte – etwa beim Pay-TV – als Finanzierungsmittel. Die Gebühren dagegen bleiben bis auf eine Ausnahme der SRG (für den Programmbetrieb) und der PTT (für technische Dienstleistungen) vorbehalten. Die Ausnahme bilden die privaten Veranstalter in abgelegenen Regionen. Wenn in ihrem Versorgungsgebiet

kein ausreichendes Finanzierungspotential vorhanden ist, aber an den Programmen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, können sie einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren bekommen. Der Bundesrat bestimmt die Höhe des Betrags (Art. 30). Dass dieser sinnvolle Lastenausgleich über ein *Gebührensplitting* zustande kommen muss, was letztlich wiederum eine Schwächung der SRG bedeutet, ist bedauerlich. Ihn über die in Artikel 23 vorgesehenen Finanzhilfen abzuwickeln wäre doch wohl sinnvoller gewesen.

(Dass diese Finanzhilfen neben Programmbetreibern auf der internationalen Ebene auch Veranstaltern im nationalen/sprachregionalen Bereich ausgerichtet werden können, falls ihre Programme von besonderem öffentlichem Interesse sind, sich aber ohne Subventionen nicht zufriedenstellend realisieren lassen, steht im Widerspruch zu Artikel 41, der die Finanzierung anderer Veranstalter durch Empfangsgebühren und Finanzhilfen ausdrücklich ausschliesst.)

Zugeständnisse im Lokalradio-Bereich

Neben der Lockerung der Werbebestimmungen und der Zulassung von Sponsoring wird den privaten Veranstaltern im lokalen und regionalen Bereich das Bestehen im freien Wettbewerb noch durch einige weitere Massnahmen erleichtert. So wird insbesondere der in der Rundfunkverordnung (RVO) umschriebene Versorgungskreis für Lokalradios – 20 Kilometer Durchmesser – fallen gelassen. Inskünftig sollen lokale und regionale Versorgungsgebiete Räume umfassen, die politisch oder geografisch eine Einheit bilden oder in denen die kultu-



rellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind. In der Regel soll überdies ein ausreichendes Finanzierungspotential für die Veranstaltung des Programms vorhanden sein (Art. 26). Sendestärke, Ausrichtung der Antennen und Sendestandort sind so festzulegen, dass ein einwandfreier Empfang möglichst nur im Versorgungsgebiet gewährleistet ist (Art. 28).

Das ist zweifellos eine vernünftige Anordnung, die vernünftiger jedenfall als die in der RVO, die schon aus rein technischen Gründen gar nie eingehalten werden konnte und deshalb ständig zu Konflikten

führte. Ob von den Veranstaltern eine sinnvolle Anwendung der neuen Regelung erwartet werden darf, bleibt indessen abzuwarten.

Nicht weniger interessant für Lokalradio- oder Regionalfernseh-Veranstalter dürfte Artikel 55 sein, der Kabelnetz-Betreibern ohne Einschränkungen erlaubt, Programme, die drahtlos verbreitet werden, direkt zu empfangen oder zu übernehmen und weiterzuverbreiten. Theoretisch heisst das, dass ein Kabelnetz-Betreiber, die Redifusion zum Beispiel, in Zürich «Radio 24» empfangen und in ihr Netz in Bern einspeisen

kann. Mit der Aussicht, dass ein Sender im Kabelnetz mehrerer grösserer Agglomerationen gehört werden kann, steigt dessen Attraktivität für die Werbung. Die Versuchung liegt nun nahe, dass ein Programmveranstalter, damit er möglichst hohe Einschaltquoten nachweisen kann, die eigentliche Zielsetzung lokaler und regionaler Sender, wie sie in Artikel 25 umschrieben ist, vernachlässigt. Die Förderung des kulturellen Lebens im eigentlichen Versorgungsgebiet und der Beitrag zur Meinungsbildung über Fragen des lokalen und regionalen Lebens könnten dann beispielsweise durch Programme mit weniger lokalem Bezug ersetzt werden. Damit aber wächst wiederum die Gefahr, dass neben der SRG gewissermassen ein weiterer sprachregionaler Veranstalter entsteht, der sich um die dafür vorgesehenen Auflagen nicht zu kümmern braucht und das Gesetz sozusagen in legitimer Art umgeht. In einem Land, das immerhin zu über 50 Prozent verkabelt ist, sollte diese Möglichkeit nicht unterschätzt werden.

Als eine weitere Erleichterung für lokale Veranstalter kann ebenfalls die Zulassung programmlicher Zusammenarbeit (Art. 29) angesehen werden. Die Programme anderer Veranstalter dürfen verbreitet werden, wenn dadurch die Eigenständigkeit des eigenen Programms und dessen Bezug zum Versorgungsgebiet nicht beeinträchtigt wird. Wie weit damit der grundsätzlich nach wie vor untersagten Vernetzung lokaler und regionaler Sender Vorschub geleistet wird, ist schwer zu beurteilen.

Der Gesetzesentwurf regelt in erster Linie die Strukturen einer möglichen schweizerischen Medienlandschaft, zeigt auf, wer wann wo was machen darf oder bleiben lassen muss. Er zieht das auf den drei Ebenen lokal/

regional, national/sprachregional und international konsequent durch, wobei er im grenzüberschreitenden Bereich am unverbindlichsten bleibt. Neben der reichlich idealistischen und vagen Zielvorstellung, wonach Satellitenrundfunk-Programme zur Präsenz der Schweiz im Ausland, zur Völkerverständigung und zum internationalen Kulturaustausch beitragen sollen (Art. 48), wird vor allem moniert, dass neben wirtschaftlich und personell schweizerisch beherrschten Aktiengesellschaften auch die SRG als Veranstalterin in Frage kommt – hier allerdings ohne Vorzugsstellung und in realer Konkurrenz mit andern Interessenten. Gesamthaft gesehen, bildet der Entwurf in den Belangen einer Medienorganisation im freiheitlich-demokratischen Staatswesen eine durchaus nützliche Grundlage, von der zu hoffen ist, dass sie in wichtigen Details noch verbessert, im wesentlichen aber nicht allzu stark verwässert wird.

Wenig Konstruktives zum Schutz eines freiheitlichen Journalismus

Wenig Konstruktives bietet der Gesetzesentwurf dagegen zu Absatz 3 des Verfassungsartikels 55^{bis}, in welchem die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen, sowie die Autonomie in der Gestaltung von Programmen gewährleistet werden. Zwar sehen die Autoren in Artikel 19 eine Variante zur Regelung der inneren Medienfreiheit vor. Nach dieser hat der Veranstalter ein Redaktionsstatut zu erlassen, in dem er die Ausrichtung seiner Programme festlegt. An diese hat er sich im wesentlichen zu halten, und auf diese können sich die Programmmitarbeiter (Redaktoren) berufen. Ge-regelt wird im Statut ebenfalls das Verhältnis zwischen Veran-



stalter und Redaktion. Bestimmungen über die gegenseitige Informationspflicht, das Zustandekommen von Entscheidungen, welche die Redaktion und die Ausrichtung des Programms betreffen, die Mitwirkungsrechte der Redaktion in Personalfragen, sowie die Gliederung der Redaktion und die Kompetenzzuweisung müssen darin enthalten sein. Im übrigen darf der Veranstalter der Redaktion keine redaktionellen Einzelweisungen erteilen, es sei denn, dass diese zur Wahrung von Verantwortlichkeiten, die das Bundesrecht dem Veranstalter zuweist, nötig sind. Intervenieren darf der Veranstalter auch dann, wenn seine wirtschaftliche Existenz schwerwiegend gefährdet ist. Dies ist eine überaus diffuse Bestimmung, erlaubt sie doch dem Veranstalter, die Redaktion ans Gängelband zu nehmen, damit diese auf ein günstiges redaktionelles Umfeld für die Werbung hinarbeitet. Verleger- und Veranstalterfreiheit kommt damit weiterhin vor Redaktionsfreiheit.

Ohne die Variante bleibt Artikel 19 ganz und gar kraftlos. Da wird nicht einmal ernsthaft versucht, publizistische Vormachtstellungen, sogenannte Informationsmonopole, zu verhindern. Ein blasser Kann-Artikel

erlaubt die Berufung einer repräsentativen Trägerschaft und einer beratenden Programmkommission, wenn dem Veranstalter in einem Versorgungsgebiet eine Alleinstellung zukommt. Die Absenz eines klaren Bekenntnisses zur inneren Medienfreiheit und zu einem von Sachzwängen unabhängigen Journalismus im Gesetzesentwurf verwundert nicht. Er ist Ausdruck einer helvetischen Verkrampfung gegenüber offenen, angriffigen Medien. Es gibt dafür im Bereich der Presse zahlreiche Beispiele wie etwa Inseratenboykotte als Reaktion auf missliebige Artikel. Aber auch bei den elektronischen Medien zeugen die vielen Beschwerden und Druckversuche auf Programmgestalter von einem gespannten Verhältnis gegenüber einem kritischen Journalismus.

Dennoch ist es höchst bedauerlich, dass ein Schutz für die Freiheit der Journalisten und der Programmmitarbeiter in einem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen nicht konkret festgeschrieben wird. Der Anlass, ein Zeichen zu setzen, wäre gegeben gewesen. Das resignierte Verschanzen der Autoren hinter der ablehnenden Haltung des Nationalrates zum an dieser Stelle bereits erwähnten Presseförderungsartikel, der eine eigentliche Verfassungsgrundlage für eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Verlegern und Redaktoren abgegeben hätte, ist nicht eben zukunftsweisend. Bleibt die Hoffnung, dass sowohl die Vernehmlassung, die bis zum 20. Dezember dieses Jahres dauert, wie auch die Beratung durch das Parlament, die für den Herbst oder Winter im nächsten Jahr vorgesehen ist, dieses Manko im Entwurf erkennen lassen und ein deutliches Zeichen setzen. ■